Kein Anspruch des Käufers auf Transportkostenvorschuss (§ 439 II BGB) bei Abholung der Kaufsache durch Verkäufer

1. **Ein taugliches Nacherfüllungsverlangen des Käufers muss dessen Bereitschaft umfassen, dem Verkäufer die Kaufsache am Erfüllungsort der Nacherfüllung zur Verfügung zu stellen, damit der Verkäufer insbesondere prüfen kann, ob der vom Käufer behauptete Mangel vorliegt und ob und wie dieser Mangel gegebenenfalls beseitigt werden kann. Der Verkäufer ist grundsätzlich nicht verpflichtet, sich auf ein Nacherfüllungsverlangen des Käufers einzulassen, bevor dieser ihm die Gelegenheit zu einer entsprechenden Untersuchung der Kaufsache gegeben hat.**

2. **Erfordert eine Nacherfüllung den Transport eines angeblich mangelhaften Fahrzeugs an einen entfernt liegenden Ort – den Erfüllungsort der Nacherfüllung –, so kann der Käufer vom Verkäufer zwar grundsätzlich gestützt auf § 439 II BGB vorab einen (abrechenbaren) Vorschuss zur Abdeckung der Transportkosten verlangen. Einen Anspruch auf einen Transportkostenvorschuss hat der Käufer aber nur, wenn bei ihm Kosten für einen Transport des Fahrzeugs auch tatsächlich anfallen werden. Eine Vorschusspflicht des Verkäufers besteht deshalb nicht, wenn dieser bereit ist, das Fahrzeug auf eigene Kosten beim Käufer abzuholen.**

LG Aachen, Urteil vom 14.06.2018 – 12 O 29/18
(nachfolgend: OLG Köln, Beschluss vom 23.10.2018 – 16 U 113/18)

Sachverhalt: Der Kläger erwarb von dem Beklagten, einem gewerblichen Kfz-Händler, einen gebrauchten Opel Vectra C GTS zum Preis von 3.990 €. Mit anwaltlichem Schreiben vom 28.07.2017 verlangte er von dem Beklagten die Zahlung von 4.090,54 € mit der Begründung, dass er diesen Betrag ausweislich eines Gutachtens aufwenden müsse, um Mängel des Fahrzeugs zu beseitigen. Der Beklagte verwies mit anwaltlichem Schreiben vom 04.08.2017 auf sein Nachbesserungsrecht. Daraufhin forderte der Kläger den Beklagten mit anwaltlichem Schreiben vom 04.09.2017 zur Nachbesserung (§ 439 I Fall 1 BGB) auf und forderte einen Transportkostenvorschuss in Höhe von 500 €. Der Beklagte kündigte daraufhin unter dem 07.09.2017 an, dass er das Fahrzeug in der 37. Kalenderwoche 2017 bei dem Kläger abholen werde.

Der Kläger behauptet unter Berufung auf ein von ihm eingeholtes Gutachten vom 24.07.2017, dass sein Fahrzeug mangelhaft sei. Über die in dem Gutachten thematisierten Mängel hinaus sei es im November 2017 zu einem Federbruch gekommen, woraufhin er – der Kläger – das Fahrzeug mit einem Kostenaufwand von rund 785 € habe instand setzen lassen. Der Kläger macht geltend, dass ihm der Beklagte die Mängel arglistig verschwiegen habe. Mit einer Abholung des Fahrzeugs durch den Beklagten sei er – der Kläger – nicht einverstanden gewesen, weil er das Fahrzeug beruflich benötige und sich die Laufleistung des Pkw erhöht hätte, wenn der Beklagte das Fahrzeug abgeholt hätte.

Die auf Zahlung von 5.396,78 € nebst Zinsen und den Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten (492,54 € nebst Zinsen) gerichtete Klage hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen: Dem Kläger stehen Ansprüche aus § 437 Nr. 3, §§ 280 I, III, 281 BGB nicht zu. Der Kläger hat dem Beklagten die Untersuchung und Nachbesserung von etwaigen Mängeln zu Unrecht verweigert.

1. Die Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche des Käufers gemäß des § 437 Nr. 2, Nr. 3 BGB setzt – wenn nicht einer der gesetzlich geregelten Ausnahmetatbestände eingreift – voraus, dass der Käufer dem Verkäufer erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat (BGH, Urt. v. 13.07.2011 – VIII ZR 215/10, juris Rn. 23; Urt. v. 23.02.2005 – VIII ZR 100/04, BGHZ 162, 219, 221). Das Vorliegen eines Mangels berechtigt den Käufer nicht ohne Weiteres, Mängel selber auf Kosten des Verkäufers zu beseitigen. Auch wenn sich dies nicht unmittelbar aus dem Wortlaut der §§ 437, 439 BGB ergibt, ist zum Schutz des Verkäufers und seinem „Recht zur zweiten Andienung“ der Nacherfüllungsanspruch gegenüber den übrigen Gewährleistungsansprüchen vorrangig und zunächst der primäre Anspruch des Käufers geltend zu machen (LG Aachen, Urt. v. 23.10.2003 – 6 S 99/03, juris Rn. 4; Staudinger/*Beckmann,* Eckpfeiler des Zivilrechts, Neubearb. 2014, N. Kauf Rn. 76). Dieser Schutz seiner Interessen kann dem Verkäufer nicht einseitig durch den Käufer genommen werden. Nur so wird Ersterem zum Beispiel die Möglichkeit zur Beweissicherung gewährt. Einzig auf diesem Wege lässt sich aus Verkäufersicht nachvollziehen, ob Gewährleistungsansprüche gerechtfertigt sind und inwiefern er seinerseits Ansprüche gegen seine Lieferanten geltend machen kann.

Im vorliegenden Fall liegt es zum Beispiel im schützenswerten Interesse des Beklagten, nachvollziehen zu können, inwiefern die Probleme des Fahrzeugs auf einem Umstand beruhen, der bereits bei Übergabe vorlag (vgl. OLG Köln, Urt. v. 26.11.2014 – I-11 U 46/14, juris Rn. 28). Nach ständiger Rechtsprechung unter anderem des BGH besteht eine Obliegenheit des Käufers, dem Verkäufer – neben der mündlichen oder schriftlichen Aufforderung zur Nacherfüllung – die Kaufsache zur Überprüfung der erhobenen Mängelrügen durch entsprechende Untersuchungen und zu einer etwaigen Mängelbehebung zur Verfügung zu stellen, und zwar regelmäßig am Sitz des Verkäufers (BGH, Urt. v. 10.03.2010 – VIII ZR 310/08, juris Rn. 12; OLG Köln, Beschl. v. 09.02.2017 – 19 U 123/16, juris Rn. 8). Der Verkäufer kann von der ihm zustehenden Untersuchungsmöglichkeit nur Gebrauch machen, wenn ihm der Käufer die Kaufsache zu diesem Zweck zur Verfügung stellt (BGH, Urt. v. 10.03.2010 – VIII ZR 310/08, juris Rn. 12; Staudinger/*Matusche-Beckmann,* BGB, Neubearb. 2013, § 439 Rn. 20; Erman/*Westermann,* BGB, 15. Aufl. [2017], § 323 Rn. 13). Ohne die Gelegenheit zu einer solchen Untersuchung der Kaufsache ist der Verkäufer nicht in der Lage zu beurteilen, ob der vom Käufer behauptete Mangel in Art und Umfang tatsächlich vorliegt und inwiefern der Mangel behebbar ist. Er ist deshalb nicht verpflichtet, sich auf ein Nacherfüllungsverlangen des Käufers einzulassen (BGH, Urt. v. 01.07.2015 – VIII ZR 226/14, juris Rn. 30).

2. Nach Auffassung des Gerichts war der Kläger nicht berechtigt, die Untersuchung durch den Beklagten abzulehnen, weil der Beklagte den geforderten Transportkostenvorschuss nicht zahlte. Dem Käufer steht ein solcher Vorschuss nur zu, wenn für den Käufer Kosten für eine Überführung des Fahrzeugs zum Sitz des Verkäufers auch anfallen (vgl. BGH, Urt. v. 19.07.2017 – VIII ZR 278/16, insbesondere Rn. 29). Trägt diese Kosten von vorherein der Verkäufer, indem er eine Abholung anbietet, so drohen dem Käufer keine in § 439 II BGB allein genannte Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Folglich hat der Käufer dem Verkäufer das Fahrzeug zu einer die Beurteilung der Gewährleistung erforderlichen Untersuchung zur Verfügung zu stellen. Dabei hat das Gericht nicht verkannt, dass der Käufer während dieser Untersuchung das Fahrzeug nicht nutzen kann. Solche Einbußen sind aber mit dem Nachbesserungsrecht des Verkäufers so eng verbunden und im Allgemeinen nicht so maßgeblich, damit dem Verkäufer das Untersuchungsrecht nicht oder nur mit Transportkostenvorschuss zu gewähren.

3. Auch der Fall eines gesetzlich geregelten Ausnahmetatbestands, der den Kläger zur sofortigen Fremdreparatur auf Kosten des Verkäufers berechtigte, liegt nach Ansicht der Kammer nicht vor. Die Klägerin kann hier keine Rechte aus § 440 BGB herleiten, da der Beklagte die Nacherfüllung nicht verweigert hat und diese auch nicht fehlgeschlagen oder unzumutbar ist. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Beklagte eine Meisterwerkstatt unterhält oder Gewährleistungsansprüche durch andere Kräfte prüfen und erfüllen lässt. Auch eine arglistige Täuschung durch den Beklagten ist zum prozessualen Nachteil des Klägers weder konkret vorgetragen noch unter tauglichen Beweis gestellt. Es ist dem Gericht nicht erkennbar, welchen Mangel der Beklagte aufgrund welchen Umstands bereits vor der Übergabe kannte. …

Hinweis: Die Berufung des Klägers wurde mit Beschluss des OLG Köln vom 23.10.2018 – 16 U 113/18 – zurückgewiesen. In dem Beschluss heißt es:

> „I. Die zulässige Berufung hat nach dem gegebenen Sachstand keine Aussicht auf Erfolg. Zur näheren Begründung nimmt der Senat Bezug auf seinen Hinweisbeschluss vom 04.10.2018, in dem er wie folgt ausgeführt hat:
>
> > ‚Das Landgericht hat zu Recht entschieden, dass dem Kläger ein Schadensersatzanspruch aus § 437 Nr. 3, §§ 440, 280 I, III, 281 BGB im Hinblick auf den Gebrauchtwagenkauf vom 17.06.2017 nicht zusteht. Dabei kann offenbleiben, ob die vom Kläger vorgetragenen Mängel tatsächlich vorliegen und auch bereits bei der Übergabe des Fahrzeugs vorgelegen haben. Jedenfalls kann der Kläger einen Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung nicht geltend machen, weil er dem Beklagten keine Gelegenheit zur Nacherfüllung i. S. von § 437 Nr. 1, § 439 BGB gegeben hat und die Voraussetzungen des § 440 Satz 1 BGB, unter denen es einer Fristsetzung zur Nacherfüllung nicht bedarf, nicht gegeben sind. Der Beklagte hat die Nacherfüllung durch Reparatur der behaupteten Mängel vorliegend weder verweigert, noch ist sie fehlgeschlagen oder unzumutbar. Insbesondere hat der Beklagte die Nacherfüllung nicht dadurch verweigert, dass er den angeforderten Transportkostenvorschuss nicht überwiesen und stattdessen erklärt hat, er wolle das Fahrzeug selbst abholen bzw. abholen lassen.

1. § 439 BGB regelt den Nacherfüllungsanspruch als den primären Rechtsbehelf des Käufers. Die anderen Rechtsbehelfe aus § 437 BGB – also der Rücktritt vom Vertrag, die Kaufpreisminderung und das Schadensersatzbegehren – sind grundsätzlich davon abhängig, dass der Kläger eine Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat und der Verkäufer sie hat verstreichen lassen. Wenn der Käufer Nacherfüllung verlangt, muss er die ‚Symptome' des Mangels angeben und dem Verkäufer die Kaufsache für eine Untersuchung zur Verfügung stellen (BeckOK-BGB/*Faust,* Stand: 01.08.2018, Vorbem. § 439). Die Geltendmachung des Nacherfüllungsanspruchs ist Voraussetzung für seine Fälligkeit. Es genügt dazu nicht, dass der Käufer mündlich oder schriftlich Nacherfüllung verlangt. Erforderlich ist zudem seine Bereitschaft, dem Verkäufer die Kaufsache am ‚Erfüllungsort' der Nacherfüllung zur Überprüfung der erhobenen Mängelrüge für eine Untersuchung zur Verfügung zu stellen (vgl. BeckOK-BGB/*Faust,* a. a. O., § 439 Rn. 9, 10). Welcher Ort der Erfüllungsort ist, an dem die Nacherfüllung gemäß § 439 BGB zu erfolgen hat, lässt sich den Vorschriften des Kaufrechts nicht entnehmen. Der BGH hat in zwei Grundsatzentscheidungen klargestellt, dass sich der Erfüllungsort daher nach der allgemeinen Regelung in § 269 BGB richtet; es sei jeweils nach sämtlichen Umständen des Einzelfalls zu bestimmen, ob sich aus den Vereinbarungen zwischen den Parteien oder aus der Natur des Schuldverhältnisses für den Nacherfüllungsanspruch ein spezieller Erfüllungsort ergebe; sei dies nicht der Fall, so bleibe es bei der Grundregel, dass die Leistung an dem Ort zu erfolgen habe, an welchem der Schuldner des Nacherfüllungsanspruchs – also der Verkäufer – zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses seinen Wohnsitz hatte oder, wenn der Schuldner seine gewerbliche Niederlassung an einem anderen Ort hatte, am Ort der Niederlassung. Bei Geschäften des täglichen Lebens wie etwa bei einem Kauf in einem Ladengeschäft oder bei Erforderlichkeit aufwendiger Diagnose- oder Reparaturarbeiten liege der Erfüllungsort regelmäßig beim Verkäufer (BGH, Urt. v. 13.04.2011 – VIII ZR 220/10, BGHZ 189, 196 = NJW 2011, 2278 Rn. 29 ff.; Urt. v. 19.07.2017 – VIII ZR 278/16, NJW 2017, 2758 Rn. 21 ff.).

Nach diesen Grundsätzen, denen der Senat sich anschließt, war der Erfüllungsort für das Nacherfüllungsverlangen des Klägers vorliegend der Sitz des Beklagten in S., wo der Kläger das Fahrzeug auch gekauft hatte. Dies ergibt sich daraus, dass der Kaufvertrag vom 17.06.2016 eine ausdrückliche Regelung zum Erfüllungsort für den Nacherfüllungsanspruch nicht enthält und die sonstigen Umstände einschließlich der Natur des Kaufvertragsverhältnisses eine Erfüllung des Nachbesserungsanspruchs am Wohnsitz des Klägers nicht nahelegen.

2. Da der Erfüllungsort für das Nacherfüllungsbegehren beim Beklagten lag, oblag es dementsprechend dem Kläger, dem Beklagten das Kraftfahrzeug zur Überprüfung der erhobenen Mängelrügen für eine Untersuchung in S. zur Verfügung zu stellen.

Nach den Grundsätzen, die der BGH in den beiden zitierten Entscheidungen herausgearbeitet hat, ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass der Käufer einer Sache nach der EU-Verbrauchsgüterkaufrichtlinie einen Anspruch darauf erhalten soll, die Nachbesserung ‚ohne erhebliche Unannehmlichkeiten, und ‚unentgeltlich' zu erlangen. Hieraus hat der BGH mit Blick auf die Kostentragungslast in § 439 II BGB gefolgert, dass die Transportkosten für die Verbringung der Sache zum Ort der Nacherfüllung im Ergebnis vom Verkäufer zu tragen sind. Dies hat zur Folge, dass dem Käufer ein Transportkostenvorschuss zusteht, sofern nicht der Verkäufer die Sache selbst abholt und auf eigene Kosten transportiert. Dass der Eigentransport durch den Verkäufer eine gleichwertige und unter Umständen kostengünstigere Alternative ist, ist in beiden BGH-Entscheidungen angesprochen worden.

So heißt es beispielsweise in der Entscheidung des BGH vom 13.04.2011 (Rn. 44):

> ‚Der Käufer kann entweder einen Vorschuss für die Transportkosten verlangen oder den Verkäufer vorab darüber informieren, welche Art des Transports er beabsichtigt und welche Kosten hierdurch voraussichtlich entstehen. Bietet der Verkäufer keine günstigere Alternative an, so kann er einem Ersatzanspruch des Käufers später nicht entgegenhalten, die von diesem aufgewendeten Kosten sei nicht erforderlich gewesen.‘

In der Entscheidung des BGH vom 19.07.2017 (Rn. 19) heißt es:

> ‚Es war vielmehr ausreichend, dass die Klägerin – wenn auch ohne Erfolg – zeitnah einen nicht ersichtlich unangemessenen Transportkostenvorschuss von der Beklagten angefordert hat sowie alternativ bereit war, ihr selbst die Durchführung des Transports zu überlassen bzw. – was dies selbstredend eingeschlossen hat – eine vorgängige Untersuchung des Fahrzeugs an dessen Belegenheitsort zu ermöglichen.‘

Die Entscheidungen des BGH sind daher im Ergebnis so zu verstehen, dass ein Transportkostenvorschuss verlangt werden kann, wenn der Verkäufer nicht selbst anbietet und bereit ist, die verkaufte Sache abzuholen und auf eigene Kosten zu transportieren. Dies ergibt sich daraus, dass die Präsentation der Kaufsache am Erfüllungsort des Nacherfüllungsanspruchs Aufgabe des Käufers ist und ihm durch die Abnahme des Transportes seitens des Verkäufers in der Regel eine unentgeltliche Durchführung der Nacherfüllungsmaßnahme ohne erhebliche Unannehmlichkeiten zuteil wird.

3. Im vorliegenden Fall sind auch keine Gesichtspunkte zu erkennen, die im Einzelfall eine andere Bewertung gebieten könnten.

Im Rahmen seiner Anhörung in der mündlichen Verhandlung am 19.04.2018 hat der Kläger angegeben, er sei mit der Abholung des Fahrzeugs durch den Beklagten nicht einverstanden gewesen, weil er Bereitschaftsdienst gehabt und ein Auto benötigt habe; außerdem habe er es als ‚unfair' empfunden, dass der Beklagte mit dem Fahrzeug auf seine – des Klägers – Versicherung fahre; auch hätte sich dann der Kilometerstand ja geändert. Diese Erwägungen sind indes nicht geeignet, einen Transport des Fahrzeugs durch den Beklagten unzumutbar zu machen. Der Verzicht des Klägers auf das Auto während der Dauer der Nacherfüllung ist eine unmittelbare Folge des Nacherfüllungsanspruchs, dem zugleich auch ein Nacherfüllungsrecht des Verkäufers korrespondiert. Diese Unannehmlichkeit kann daher nicht ins Feld geführt werden, um dem Verkäufer die angebotene Nachbesserung abzuschlagen. Auf welche Weise der Beklagte vorliegend das Fahrzeug zu sich auf das Betriebsgelände nach S. hätte transportieren wollen, geht aus den Akten nicht hervor. Selbst wenn er das Fahrzeug persönlich oder durch einen Mitarbeiter hätte zurückfahren wollen, so wäre dies mit Blick auf die Distanz von etwa 190 km für eine Fahrtstrecke keinesfalls eine Belastung gewesen, die diese Vorgehensweise für den Kläger unzumutbar gemacht hätte.

Auch soweit der Kläger in der Berufung vorgetragen hat, nur er selbst sei in der Lage gewesen, einen ‚sicheren Transport' des Fahrzeugs an den Verkaufsort zu bewerkstelligen, kann ihm nicht gefolgt werden. Vielmehr ist es zunächst einmal Sache des Verkäufers zu entscheiden, auf welchem Weg er das Fahrzeug transportiert; im Gegenzug übernimmt er für das Transportrisiko auch die Haftung. Der Beklagte hatte den Transport mit Faxschreiben vom 07.09.2017 ausdrücklich angeboten. Anhaltspunkte dafür, dass er dies nicht auf eigene Kosten hätte durchführen wollen oder für den anschließenden Rücktransport zum Kläger beabsichtigt hätte, diesem Kosten in Rechnung zu stellen, ergeben sich aus dem gesamten Vorbringen nicht. Bei dieser Sachlage hätte der Kläger das Angebot nicht zurückweisen dürfen.

> 4. Indem der Kläger dem Beklagten mit Anwaltsschreiben vom 04.09.2017 eine Frist zur Nacherfüllung bis zum 18.09.2017 gesetzt, zugleich aber auf einem Transportkostenvorschuss bestanden hat und auf das Angebot des Beklagten, das Fahrzeug selbst abzuholen, nicht eingegangen ist, hat er dem Beklagten keine ausreichende Nacherfüllungsmöglichkeit eingeräumt und kann sich auf das ergebnislose Verstreichen der Frist folglich nicht berufen.
>
> Die Fristsetzung war auch nicht nach § 440 Satz 1 Fall 3 BGB wegen Unzumutbarkeit der Nacherfüllung aus anderen Gründen verzichtbar. Zwar ist dem Kläger zuzugeben, dass arglistiges Verhalten des Verkäufers unter Umständen ein Grund dafür sein kann, eine Nacherfüllung durch ihn als unzumutbar zu bewerten. Der Beklagte hat indes stets bestritten, dass er von den Mängeln – die ihrerseits auch streitig sind – bei Übergabe des Fahrzeugs Kenntnis gehabt habe, und der Kläger hat weder substanziiert vorgetragen, aus welchen Umständen er auf die Kenntnis des Beklagten schließen möchte, noch hat er für die Kenntnis des Beklagten Beweis angetreten. Soweit der Kläger sich darauf beruft, die Mängel seien so zahlreich und offensichtlich gewesen, dass der Beklagte sie nicht übersehen haben könnte, leuchtet diese Schlussfolgerung nicht ein. Tatsächlich setzen die vom Kläger in seinen Schriftsätzen aufgezählten Mängel durchweg eine Funktionsprüfung oder zumindest ein näheres Hinsehen voraus. Deshalb hat das Landgericht zu Recht den Arglistvorwurf als nicht ausreichend belegt betrachtet.‘

II. Zu diesen Hinweisen hat der Kläger mit Schriftsatz vom 22.10.2018 noch einmal Stellung genommen; seine Stellungnahme enthält indes keine Gesichtspunkte, die der Senat im Rahmen seines Hinweisbeschlusses nicht bereits bedacht hätte, und veranlasst daher keine abweichende Entscheidung.

Soweit der Kläger meint, er habe auf das Angebot des Beklagten, das Fahrzeug bei ihm abzuholen, nicht eingehen müssen, weil der Beklagte nicht zugleich (ausdrücklich) auch dessen kostenfreien Rücktransport nach der Untersuchung und gegebenenfalls Beseitigung der Mängel zugesagt habe, kann der Senat sich seiner Auffassung nicht anschließen. Nach der Rechtsprechung des BGH, die in dem oben zitierten Hinweisbeschluss dargestellt wurde, kann der Käufer einen Transportkostenvorschuss verlangen, wenn der Verkäufer nicht selbst anbietet und bereit ist, die verkaufte Sache abzuholen und auf eigene Kosten zu transportieren. Dies schließt selbstverständlich auch den Rücktransport der verkauften und mangelbehafteten Sache nach der Reparatur mit ein. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass der Beklagte vorliegend in keiner Weise zu erkennen gegeben hat, dass er den Rücktransport nicht ebenfalls übernehmen werde; in seinem Faxschreiben vom 07.09.2017 heißt es lediglich, dass er das Fahrzeug gerne selbst abholen wolle und der Kläger möge sich zwecks Terminabsprache mit ihm in Verbindung setzen. Bei dieser Sachlage hätte der Kläger die Frage der Finanzierung des Rücktransports – wenn er sich insoweit unsicher gewesen sein sollte – ausdrücklich ansprechen und klären müssen. Dies hat er indes nicht getan, sondern stattdessen unter dem 08.11.2017 Klage erhoben. Dadurch hat er dem Beklagten die ihm gesetzlich eingeräumte Nachbesserungsoption verwehrt.

Wie sich aus dem klägerischen Schriftsatz vom 05.02.2018 ergibt, waren tatsächlich auch andere Gründe für den Kläger ausschlaggebend dafür, auf das Angebot des Beklagten zur Abholung des Fahrzeugs nicht einzugehen. So heißt es in dem Schriftsatz, der Kläger habe sich auf das Angebot nicht einlassen müssen, weil der Beklagte über keine eigene Werkstatt verfügt habe und auch nicht dargelegt habe, wie er den Transport durchführen wolle und welche Mängel er zu beseitigen gedenke; auch wäre eine Mängelbeseitigung durch den Beklagten am Ort seiner Niederlassung ‚für den Kläger mit einer längeren, nicht hinnehmbaren ersatzlosen Entbehrung des Fahrzeugs verbunden' gewesen. In ähnlicher Weise hat sich auch der Kläger selbst bei seiner informatorischen Anhörung vor dem Landgericht geäußert. Dies legt insgesamt den Schluss nahe, dass nicht die Kosten für den Rücktransport des Fahrzeugs nach Durchführung der Reparatur für die ablehnende Haltung des Klägers ausschlaggebend waren und dass sie deshalb auch nicht zwischen den Parteien im Vorfeld des Rechtsstreits thematisiert worden sind. Aus diesem Grund kommt dem vorliegenden Rechtsstreit auch nicht die vom Kläger reklamierte grundsätzliche Bedeutung zu.

> Eine mündliche Verhandlung ist demzufolge nicht geboten. Auch erfordern weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Senats als Berufungsgericht durch Urteil, sodass über das Rechtsmittel durch Beschluss gemäß § 522 II ZPO entschieden werden konnte. …“

Probleme beim Autokauf?

Als spezialisierter Rechtsanwalt helfe ich Ihnen gerne weiter – ganz gleich, ob Sie Käufer oder Verkäufer sind. Interessiert? Nutzen Sie das Kontaktformular auf https://autokaufrecht.info/sofortberatung/ oder rufen Sie mich unverbindlich an

(0 23 27) 8 32 59-99.